

# Pétanque Club Furth im Wald e. V.



## *Vereinsatzung*

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen Pétanque Club, hat seinen Sitz in Furth im Wald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Pétanque Club Furth im Wald e.V."

### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit...

1. der Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
2. der Durchführung von Übungsstunden
3. der Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
4. der Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Turnieren und Ligaspielbetrieb
5. der Ausrichtung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
6. der Ausrichtung von bayerischen, deutschen und internationalen Turnieren und Meisterschaften sowie Ligaspieltagen
7. der Förderung der deutschfranzösischen Freundschaft
8. der Förderung von Kindern und Jugendlichen (Bayerische Pétanquejugend)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Verein besteht aus **Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder** und **Gastmitglieder**.

- a) **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- b) **Ordentliche Mitglieder** sind aktive Mitglieder (sie sind im Besitz einer gültigen Lizenz und nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil), die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) **Jugendliche Mitglieder** sind aktive Mitglieder (im Besitz einer gültigen Lizenz), die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) **Gastmitglieder:** Spieler die nicht im Besitz einer gültigen Lizenz sind.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung, unehrenhafter Handlungen. Gegen diese Entscheidungen des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- c) Tod.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gastmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung und die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu Stufen oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder mittels Brief oder per Anschlag am Vereinsausgang. Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens bzw. dem Anschlag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung, Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinsheim und Festsetzung der Platzbenützungsg Gebühr für Gäste.
- j) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11 Der Vorstand / Die Vorstandschaft

1. Die **Vorstandschaft** besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Referenten für Sport
- f) Referenten für Jugend
- g) Pressereferenten
- h) 1. Platzwart
- i) 2. Platzwart
- j) 1. Beisitzer
- k) 2. Beisitzer
- l) 1. Vereinsheimwart
- m) 2. Vereinsheimwart

2. **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der **Vorsitzende**, der **stellvertretende Vorsitzende** und der **Schatzmeister**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei der Verhinderung beider Vorsitzender ausüben.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

7. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

**8.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

**9.** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 12 Der Vereinsausschuss**

**1.** Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandschaft und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder (Beisitzer) an.

**2.** Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

**3.** Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt §11 Absatz 8 entsprechend.

**4.** Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzenden, ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Vermögen**

**1.** Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17 Ehrungen**

Der Pétanque Club Straubing e. V. kann diverse Ehrungen vornehmen.

1. Antragsberechtigt sind

- a) der Vorstand
- b) jedes einzelne Mitglied

Die Anträge sind zu begründen. Die Mitglieder können ihren Antrag beim Vorstand einreichen, der über die endgültige Ausführung entscheidet. Die Verleihungen sind in einem Ehrenbuch aufzuführen.

2. Ehrungsmöglichkeiten

- a) für sportliche Leistungen
- b) für 5 Jahre Ehrenamt (bzw. 10, 15, 20 ... Jahre Ehrenamt)
- c) für besondere Verdienste
- d) für Geburtstage
- e) für Beerdigungen

können Vereinsabzeichen, Leistungsnadeln, Ehrennadeln, Wimpel, Pins, Karten, Urkunden, Blumen, ein Granz oder sonstige Geschenke sein.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen weitergehende Ehrungen vorzunehmen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Furth im Wald, die es ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Dezember 2012 in Furth im Wald beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.